

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
27 O 503/10



Verkündet am
26. Oktober 2011

Hanisch, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
27. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis 14.10.2011 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Wartlick

Richterin am Landgericht Columbus

Richterin Dr. Bätge

für **Recht** erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**
- 3. Das Urteil ist für den Beklagten hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.**

Streitwert: € 50.000.-

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der am 31.12.2010 bei Gericht eingegangenen Klage als Erbin ihres am 03.07.2009 verstorbenen Ehemanns Schadenersatz gegen den Beklagten als Steuerberater geltend.

Der Ehemann der Klägerin (Erblasser), der einen landwirtschaftlichen Betrieb führte, war langjährig Mandant des Beklagten, der die Steuererklärungen für den Erblasser anfertigte und ihn in steuerlichen Fragen beriet.

Der Erblasser hatte 3 Kinder, wobei der Sohn den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen sollte. Die zwei Töchter des Erblassers sollten je ein Baugrundstück auf den Flurstücken welche Bauerwartungsland waren, erhalten. Diese Grundstücke waren im Betriebsvermögen des landwirtschaftlichen Betriebs.

Eine Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen eines Landwirts in dessen Privatvermögen ist einkommensteuerpflichtig. Nach § 14 a Abs. 3 EStG wurde bei einer Entnahme von Grundstücken aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach dem 31.12.1979 und vor dem 01.01.2006 der durch die Entnahme entstandene Gewinn nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 61.800 € übersteigt, wenn der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten oder der Grund und Boden innerhalb von 12 Monaten nach der Veräußerung oder Entnahme in sachlichem Zusammenhang mit der Hoferbfolge oder Hofübernahme zur Abfindung weicher Erben verwendet wird und das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme und des Freibetrags in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder Entnahme vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 18.000,- € nicht überstiegen hat, wobei sich bei Ehegatten der Betrag von 18.000,- € auf 36.000,- € erhöhte. Diese Regelung hat zur Folge, dass eine Entnahme eines Grundstücks bis 31.12.2005 aus dem landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Wert von € 61.800,- steuerfrei erfolgen konnte, dem Landwirt ein entsprechender Freibetrag zustand. Bei höheren Einkommen vermindert sich der Freibetrag gem. § 14 a Abs. 4 S. 2 EStG.

Im Jahr 2005 führte die Gemeinde ein Umlegungsverfahren durch, welches auch die Flurstücke des Erblassers betraf.

Am 06.06.2006 haben die Klägerin, die Töchter des Erblassers sowie der Steuerberater den Beklagten im Hinblick auf einen behaupteten Beratungsfehler wegen fehlenden Hinweis auf den Freibetrag nach § 14 a EStG aufgesucht.

Am 22.08.2006 unterschrieb der Erblasser eine eidesstattliche Versicherung, in welcher er die Beratungen aus seiner Sicht darstellte (Anlage K 2).

Mit Schreiben vom 23.08.2006 an den Rechtsanwalt nannte der Steuerberater als Schaden € 58.920,12.

Am 17.10.2006 zeigte Rechtsanwalt dem Beklagten die Vertretung des Erblassers an, rügte einen Beratungsfehler wegen Nichtaufklärung über steuerliche Vorteile, wenn das Grundstück im Jahr 2005 übertragen worden wäre und forderte den Ausgleich eines entstandenen Schadens von € 58.920,12 bis 30.10.2006.

Der Erblasser hat am 30.11.2006 ein Grundstück mit 741 m², im Wert von mindestens € 130.000.- auf die Tochter zum Kaufpreis von € 100.000.- und am 06.07.2007 ein Grundstück mit 801 m² im Wert von mindestens € 150.000.- auf die Tochter zum Kaufpreis von € 100.000.- übertragen (Anlagen K 6 und K 7).

In den Steuerbescheiden des Finanzamts über die Einkommensteuer betreffend die Jahre 2006 - 2008 des Erblassers bzw. der Klägerin hat das Finanzamt mangels entsprechender Erklärung der Klägerin und des Erblassers Entnahmegewinne wegen der Grundstücke nicht versteuert. Die Einkommensteuerfestsetzungen für 2007 und 2008 stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO (Anlagen K 9 und K 10). Der jetzige Steuerberater hat hinsichtlich des Entnahmegewinns mit Schreiben vom 16.06.2010 an das Finanzamt mitgeteilt, dass eine Rücklage nach §§ 6 b, c EStG wegen eines beabsichtigten Hallenneubaus einzustellen sei.

Die Klägerin macht den Schaden geltend, der dadurch entstanden sei, dass der Erblasser die den Töchtern zugedachten Grundstücke nicht bis 31.12.2005 aus dem Betriebsvermögen entnahm.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin bringt vor, dass der Beklagte langjährig den Erblasser in allen wirtschaftlichen und privaten steuerlichen Angelegenheiten beraten habe. Der Beklagte sei vom Erblasser schon seit den neunziger Jahren über dessen Pläne, den Töchtern die Baugrundstücke zukommen zu lassen, eingeweiht gewesen. Der Erblasser habe den Beklagten im Jahr 2005 am 04.06.2005, 20.07.2005 und im November 2005 aufgesucht. Jedes Mal sei es um die Herausnahme der Grundstücke gegangen. Zuletzt habe der Erblasser den Beklagten im November 2005 aufgesucht, habe ihm wie jedes Jahr seine Steuerunterlagen gebracht und dem Beklagten vom Umlegungsverfahren erzählt. Der Erblasser habe schon vor Jahren Obstbäume beseitigt, um die Herausnahme zu fördern. Der Beklagte habe jedoch gemeint, dass sich hierdurch nichts verändere.

Der Erblasser habe die Klägerin und die Kinder jedes Mal darüber unterrichtet, dass der Beklagte immer gemeint habe, die Herausnahme der Grundstücke habe für ihn nachteilige steuerliche Folgen. Der Beklagte habe erklärt, er sehe keine Möglichkeit, den Anfall der Besteuerung durch die Herausnahme der Grundstücke zu vermeiden. Der Erblasser habe deshalb mit der Herausnahme zugewartet. Von einer Steuervergünstigung bis 31.12.2005 habe der Erblasser nichts gewusst.

Der Beklagte habe daher - entgegen seiner Verpflichtung - den Erblasser nicht auf die Möglichkeit der steuerlichen Begünstigung bis 31.12.2005 hingewiesen, was der Ehemann der Klägerin auch dem Steuerberater und seinem späteren Rechtsanwalt eindeutig erklärt habe. Der Beklagte habe seine ihm als Steuerberater treffenden Pflichten verletzt. Die Pflicht zur Aufklärung über steuerliche Vorteile bestehe auch ungefragt, umso mehr jedoch bei konkreter Nachfrage des Mandanten nach bestimmten Steuerersparnissen. Der Beklagte habe falsch beraten.

Da ein Steuerbescheid noch nicht vorliege, sei der Feststellungsantrag begründet, weil der konkrete Schaden noch nicht feststehe, dieser liege bei € 58.920,12.

Der Erblasser habe den Rechtsanwalt _____ eingeschaltet, um seinen Ansprüche durchzusetzen. Dieser habe geraten, das Wissen seines Mandanten im Hinblick auf dessen Gesundheitszustand in Form der eidesstattlichen Versicherung vom 22.08.2006 förmlich aufzunehmen und zu manifestieren. Rechtsanwalt _____ habe auch den neuen Steuerberater zur Berechnung des Schadens hinzugezogen.

Zwischenzeitlich hätten die Töchter die Grundstücke im Wege des Erbganges erhalten, so dass die Klägerin demnächst als erbliche Rechtsnachfolgerin die steuerliche Belastung aus der Entnahme der Grundstücksanteile tragen müsse. Der Schaden dürfte ca. € 60.000.- betragen.

Die Ansprüche seien auch nicht verjährt, weil eine Verjährung erst mit Bekanntgabe des an den Mandanten gerichteten nachteiligen Steuerbescheides laufe, den es bislang nicht gebe.

Zu den sonstigen Ausführungen der Klägerin wird auf die Klagschrift vom 31.12.2010 (Bl. 1 - 7 d. A.) sowie deren Schriftsätzen vom 22.03.2011 (Bl. 45 - 57 d. A.), 18.04.2011 (Bl. 70 - 76 d. A.), 18.05.2011 (Bl. 98 - 100 d. A.), 14.06.2011 (Bl. 105 d. A.), 01.07.2011 (Bl. 118 - 119 d. A.), 22.08.2011 (Bl. 124 - 125 d. A.) und 23.09.2011 (Bl. 133 d. A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt (Bl. 2 d. A.):

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen entstandenen und künftig entstehenden Schaden zu ersetzen, der durch die verspätete Herausnahme der Grundstücksflächen auf der Gemarkung

aus dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen entstanden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Mandatsverhältnis zum Erblasser habe sich auf die Anfertigung von Steuerklärungen und die Beratung in steuerlichen Fragen bei konkretem Anlass beschränkt. Eine Beratung in wirtschaftlichen Fragen habe nicht stattgefunden.

Eine Pflichtverletzung sei dem Beklagten nicht vorzuwerfen. Die Folgen einer Entnahme des betreffenden Grundstücks bzw. Teilflächen aus diesem Grundstück aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb seien immer wieder Thema der Besprechungen mit dem Ehemann der Klägerin gewesen. Eine solche Entnahme hätte auch bei Inanspruchnahme des Freibetrags aus § 14 a Abs. 4 EStG zu einer erheblichen steuerlichen Belastung des Erblassers geführt, weshalb sich dieser entschlossen habe, die Entnahme nicht vorzunehmen, weil er die Steuerbelastung, die er habe selbst tragen müssen, gescheut habe.

Die Eigenschaft der Grundflächen als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen sei seit vielen Jahren ständiges Thema der Beratung durch den Beklagten gewesen. Schon 1991 habe der Ehemann der Klägerin einen Antrag auf verbindliche Auskunft des Finanzamts gestellt, dass die Grundflächen steuerlich zum Privatvermögen gehören, was das Finanzamt im Hinblick auf dort befindliche Obstbäume verneint habe. Der Erblasser habe dann die Bäume entfernen lassen, um eine solche Entnahme eher zu ermöglichen.

Sowohl im Jahr 2004 als auch im Jahr 2005 habe der Beklagte dem Erblasser bei persönlichen Besprechungen erläutert, dass der Freibetrag über den 31.12.2005 hinaus nicht mehr zur Verfügung stehe, dass andererseits aber auch bei Entnahme unter Ausnutzung des Freibetrags eine Belastung mit Einkommensteuer in erheblicher Größenordnung zu tragen sein würde. So habe der Beklagte den Erblasser ausweislich seiner Zeiterfassung am 04.06.2004 0,5 Stunden über die Möglichkeit der Entnahme und deren steuerlichen Folgen beraten. Auch im Jahr 2005 habe der Beklagten den Erblasser entsprechend beraten.

Der Erblasser habe daher den Freibetrag bis Ende 31.12.2005 nicht ausnutzen wollen, weil dies nur unter Inkaufnahme einer weit höheren steuerlichen Belastung habe erfolgen können. Zudem habe eine Übertragung der Grundstücke 2005 nicht stattfinden können, weil die Finanzierung der vereinbarten Gegenleistung von jeweils € 100.000,- nicht gesichert gewesen sei. Es fehle daher an der erforderlichen Kausalität der Pflichtverletzung für einen Schaden.

Der Erblasser sei auch unabhängig vom Beklagten durch regelmäßige Lektüre der „Bauernzeitung“ und Beratung durch den Bauernverband über das Problem der Entnahmen informiert gewesen.

Mit der Entscheidung des Erblassers hätten sich die Klägerin und die Töchter jedoch nicht abgefunden und sich mit E-mail an den Beklagten gewandt, der Erblasser habe jedoch erklärt, dass er nicht wisse, was diese wollten und so zum Ausdruck gebracht, er selbst werden keine Ansprüche gegen den Beklagten aus einer vermeintlich unterlassenen Aufklärung über den Freibetrag geltend machen, was ein Verzicht auf jegliche Schadensersatzansprüche aus einer solchen vermeintlichen Pflichtverletzung darstelle.

Ein Schaden sei bislang nicht eingetreten, weder beim Erblasser noch bei der Klägerin, weil eine Entnahme erhebliche steuerliche Belastungen zur Folge gehabt hätte und die Grundstücke im Vermögen des Erblassers verblieben. Eine Gesamtschau zur Ermittlung des Schadens stelle die Klägerin nicht auf. Auch könne der Schaden und die Steuerbelastung durch die Einstellung des Veräußerungsgewinns in einer Rücklage gem. § 6 c EStG vermindert werden. Eine steuerliche Festsetzung der Entnahmegewinne sei bislang nicht erfolgt. Wenn die Entnahmen jedoch ordnungsgemäß in den Steuererklärungen aufgenommen worden wären, hätte das Finanzamt die Entnahmegewinne mit den Einkommensteuerbescheiden bis 2008 bereits festgesetzt.

Nach dem Anwaltsschreiben vom 17.10.2006 habe der Beklagte von der Angelegenheit bis zur Erhebung der Klage nichts mehr gehört, so dass eventuelle Ansprüche ohnehin verjährt seien. Der Schaden sei spätestens am 31.12.2005 mit Wegfall des Freibetrags eingetreten. Der Erblasser und die Klägerin sowie die Töchter hatten bereits im Januar 2006 Kenntnis vom behaupteten Schaden, wie die E-mail vom 31.01.2006 (B 2) zeige, so dass Verjährung mit dem 31.12.2009 eingetreten sei.

Zu den übrigen Darlegungen des Beklagten wird auf dessen Schriftsätze vom 20.01.2011 (Bl. 16 - 17 d. A.), 17.02.2011 (Bl. 19 - 38 d. A.), 12.04.2011 (Bl. 58 - 67 d. A.), 05.05.2011 (Bl. 79 - 96 d. A.), 23.05.2011 (Bl. 101 - 102 d. A.), 18.06.2011 (Bl. 110 - 112 d. A.), 15.08.2011 (Bl. 121 - 123 d. A.), 27.08.2011 (Bl. 126 - 127 d. A.), 15.09.2011 (Bl. 131 - 132 d. A.) und 14.10.2011 (Bl. 134 d. A.) Bezug genommen.

Die mündliche Verhandlung vor der Kammer fand am 20.04.2011 statt. Zum weiteren Vorbringen der Parteien und dem Inhalt der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll (Bl. 77 - 78 d. A.) verwiesen.

Mit Beschluss vom 26.09.2011 hat die Kammer mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren mit Schriftsatzfrist bis 14.10.2011 angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen durchsetzbaren Schadensersatzanspruch als Erbin ihres Ehemanns wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit der Entnahme der beiden Grundstücke aus dem landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2005 gem. §§ 280; 1922 BGB, weil ein solcher Schadensersatzanspruch verjährt ist (§ 214 BGB). Der Beklagte hat sich ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch des Klägers sind ein Steuerberatungsvertrag zwischen den Parteien, aus dem sich eine bestimmte Pflichtenlage ergibt, die Verletzung dieser Pflichtenlage seitens des Steuerberaters, die Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für eine schadensträchtige Vermögensdisposition bzw. die Unterlassung einer gebotenen Vermögensdisposition und letztlich der Eintritt eines Schadens. Liegt nur eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist ein Schadensersatzanspruch nicht gegeben. Schließlich darf der Schadensersatzanspruch nicht verjährt sein.

Ungeachtet der Frage, ob die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch der Klägerin vorliegen, also dem Beklagten eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist oder

überhaupt ein Steuerschaden bei der Klägerin eintrat, ist ein solcher Schadensersatzanspruch gem. §§ 195, 199 BGB verjährt und der Beklagte kann gem. § 214 BGB die Schadensersatzleistung verweigern.

Nach §§ 195, 199 BGB verjährt ein Anspruch binnen 3 Jahren mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, wobei grob fahrlässige Unkenntnis einer Kenntnis gleich steht.

Die Schadensentstehung ist anzunehmen, wenn der Schaden wenigstens dem Grunde nach erwachsen ist, mag seine Höhe noch nicht beziffert werden können, ferner wenn durch die Verletzungshandlung eine als Schaden anzusehende Verschlechterung der Vermögenslage eingetreten ist, ohne dass feststehen muss, ob ein Schaden bestehen bleibt und damit endgültig wird, oder wenn eine solche Verschlechterung der Vermögenslage oder auch ein endgültiger Teilschaden entstanden ist und mit der nicht fernliegenden Möglichkeit weiterer, noch nicht erkennbarer, adäquat verursachter Nachteile bei verständiger Würdigung zu rechnen ist (BGHZ 100, 228, 231 f; 114, 150, 152 f). Ist dagegen noch offen, ob ein pflichtwidriges, mit einem Risiko behaftetes Verhalten zu einem Schaden führt, ist ein Ersatzanspruch noch nicht entstanden, so dass eine Verjährungsfrist nicht in Lauf gesetzt wird (BGHZ 100, 228, 232). Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof in BGHZ 114, 150, 153 f, ursprünglich ausgeführt, die Verjährungsfrist des inzwischen außer Kraft getretenen § 68 StBerG beginne mit dem Eintritt der Bestandskraft des belastenden Steuerbescheids. In späteren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof auf die Bekanntgabe des ersten belastenden Bescheides abgestellt (BGH 21.10.2010, DStR 2011, 238 ff.; BGH 07.02.2008, NJW-RR 2008, 1508). Die Möglichkeit, auch auf Feststellung einer Pflicht zur Leistung künftigen Schadensersatzes zu klagen, bestimmt den Zeitpunkt der Schadensentstehung nicht (BGHZ 100, 228, 232).

Wenn der Steuerberater einen fehlerhaften Rat in einer Steuersache erteilt und dieser sich in einem für den Mandanten nachteiligen Steuerbescheid niedergeschlagen hat, ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs daher eine als Schaden anzusehende Verschlechterung der Vermögenslage des Mandanten grundsätzlich erst mit der Bekanntgabe des ersten belastenden Bescheides eingetreten. Das gilt für alle Scha-

denfalls in Steuersachen, gleichgültig, ob die Schadensursache dazu führt, dass gegen den Mandanten ein Leistungsbescheid der Finanzbehörde ergeht oder ein Steuervorteil durch einen Feststellungs-(Grundlagen-)Bescheid versagt wird (BGHZ 119, 69, 72 f.; 129, 368, 388; BGH, Urt. v. 18. Dezember 1997 - IX ZR 180/96, WM 1998, 779, 780; v. 23. Januar 2003 - IX ZR 180/01, WM 2003, 936, 939; v. 12. Februar 2004 - IX ZR 246/02, WM 2004, 2034, 2037; v. 3. November 2005 - IX ZR 208/04, WM 2006, 590, 591; v. 13. Dezember 2007 - IX ZR 130/06, WM 2008, 611, 612 Rn. 11, BGH v. 21. 3. 2000, IX ZR 183/98, DStR 2000, 1360, NJW 2000, 2678, 2679; v. 23. 1. 2003, IX ZR 180/01, DStR 2003, 1626, WM 2003, 936, 939; v. 16. 10. 2003, IX ZR 167/02, DStRE 2004, 237, WM 2004, 472, 473; BGHZ 129, 386, 388 f.). Denn dann ist das Steuerfestsetzungsverfahren der Finanzbehörde abgeschlossen. Die Verjährung des Ersatzanspruchs gegen einen Steuerberater, der steuerliche Nachteile seines Mandanten verschuldet hat, beginnt daher regelmäßig frühestens mit Zugang des Bescheides des Finanzamtes. Das gilt auch dann, wenn eine Außenprüfung vorausgegangen ist (BGH 02.07.1992, IX ZR 268/91, BGHZ 119, 69-74, Klarstellung zu BGH, 22.02.1979, VII ZR 256/77, BGHZ 73, 363). Dieser Rechtsprechung liegt der Gedanke zu Grunde, dass erst ab abgeschlossenen Steuerfestsetzungsverfahren bekannt ist, ob die Pflichtverletzung für den Mandanten negative steuerliche Folgen hat. Mit dem Steuerbescheid wird regelmäßig die Zahlungspflicht des Mandanten bzgl. der Mehrsteuer ausgelöst und das Vermögen des Mandanten ist gemindert, tritt also die Vermögenseinbuße ein (BGH 02.07.1992, IX ZR 268/91, a. a. O.), so dass sich der Mandant gegebenenfalls hiervon veranlasst anwaltlicher oder sonstiger Hilfe bedient, um den Steuerschaden ersetzt zu erhalten. In einem solchen Fall ist der zeitlich erste Schaden der Steuerschaden selbst und die sonstigen Kosten wie etwa Anwaltskosten und Steuerberaterkosten die Folge dieses schon feststehenden und eine Zahlungspflicht auslösenden Steuerschadens. Dies rechtfertigt, den Schadenseintritt erst mit dem belastenden Steuerbescheid anzunehmen.

Vorliegend bedienten sich der Erblasser und die Klägerin jedoch schon vor einem belastenden Steuerbescheid anwaltlicher und sonstiger Hilfe, die nicht nur mit der Abwehr eines künftigen drohenden Steuerschadens betraut waren, sondern mit der Verfolgung des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Beklagten. Unmittelbar nachdem mit dem 31.12.2005 die Frist für eine steuerbegünstigte Entnahme der Grundstücke aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ablief, wandten sich zunächst die Töchter des Erblas-

sers wegen des Wegfalls des Freibetrags im Januar 2006, später dann mündlich die Klägerin in Absprache mit dem Erblasser anlässlich eines Gesprächs am 06.06.2006 an den Beklagten und machten Schadensersatz geltend. Damit war spätestens im Juni 2006 dem Erblasser sowohl die Person des vermeintlichen Schädigers als auch die wesentlichen schadensersatzbegründenden Umstände (Wegfall des Freibetrags) bekannt. Dies folgt auch aus der von der Klägerin selbst vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Erblassers vom 22.08.2006. Mit Schreiben vom 17.10.2006 wandte sich namens des Erblassers Rechtsanwalt [Name] (Anlage K 4) an den Beklagten, zeigte dessen Vertretung an und machte die Zahlung des Steuerschades von € 58.920,12 geltend. Dies zeigt, dass der Erblasser von einer - schon bestehenden - Zahlungspflicht ausging sowie alle diese begründenden Umstände (Ablauf der Frist für den Freibetrag) und die Person des Schädigers kannte. Dass Rechtsanwalt [Name] oder der zeitgleich vom Erblasser eingeschaltete Steuerberater [Name] (Anlage K 3) unentgeltlich arbeiteten, wäre lebensfremd. Hiervon vermag die Kammer ohne weiteren substantiierten Vortrag der Klägerseite dazu nicht auszugehen, denn solche Berater verlangen in aller Regel eine Vergütung. Dies bestätigte die Klägerseite auch, denn bei dem Antrag macht die Klägerin auch „schon entstandene“ Schäden geltend und in der mündlichen Verhandlung erklärte der Klägervertreter hierzu, dass er hierbei an Rechtsanwalts- und Steuerberaterkosten dachte.

Nach der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verjähren jedoch alle Schäden, die auf ein- und dieselbe Pflichtverletzung zurückzuführen sind, nach dem Grundsatz der Schadenseinheit einheitlich (BGH WM 1990, 815; BGHZ 50, 21, 23 f.). Folglich beginnt dann, wenn aufgrund einer Vertragsverletzung einzelne Schäden in zeitlichen Abständen nach und nach entstehen, die Verjährung einheitlich mit dem Eintritt des ersten Schadens, soweit bei dessen Auftreten die später entstehenden Folgen wie hier voraussehbar waren (BGH, Ur. v. 10. Oktober 1978 - VI ZR 115/77, NJW 1979, 264; BGH BB 1994, 183). Dies ist in den regelmäßig vorliegenden Schadensfällen, zunächst Eintritt des Steuerschadens durch den belastenden Steuerbescheid und dann in der Folge hiervon die Beauftragung von Rechtsanwälten und/oder Steuerberatern mit Folgekosten unproblematisch, denn die Verjährung läuft einheitlich ab dem belastenden Steuerbescheid und wegen des Grundsatzes der Schadenseinheit verjährt der Ersatzanspruch bzgl. der Folgekosten einheitlich mit dem Steuerschaden.

Hier liegt jedoch der umgekehrte Fall vor. Einen belastenden Steuerbescheid gibt es noch nicht, weil die Klägerin eine Rücklage bildete und so den Entnahmegewinn zunächst und im Falle, dass die Rücklage mangels Investition aufgelöst wird, nur vorübergehend, minderte. Dem Erblasser und der Klägerin war jedoch die Pflichtverletzung und die Person des Schädigers spätestens Anfang 2006 bekannt. Ein solcher vom Regelfall abweichender Sachverhalt ist - soweit ersichtlich - von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden.

Soweit eine Pflichtverletzung Anwalts- und Steuerberaterkosten auslöst, stellen solche Kosten auch ohne die Voraussetzungen eines Verzugs einen ersatzfähiger Schaden dar und sind in die Schadensersatzberechnung durch Gesamtvermögensvergleich als Schadensposition einzustellen, weil sie aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig und deswegen eine adäquate Folge der schuldhaften Pflichtverletzung des Schädigers sind (BGH 23.10.2003, IX ZR 249/02, NJW 2004, 444-446; BGH, 11.05.1999, IX ZR 298/97, NJW 1999, 2435-2436; BGH, 8. 11 1994, VI ZR 3/94, NJW 1995, 446, 447; BGH, 30. April 1986, VIII ZR 112/85, NJW 1986, 2243, 2245). Ein solcher Schaden verbleibt dem Geschädigten auch dann, wenn später - z. B. durch Aufhebung eines belastenden Steuerbescheides oder nach einem finanzgerichtlichen Verfahren - der Steuerschaden als solcher wegfällt. Er ist daher anders als Nebenleistungen wie Zinsen oder sonstige Verzugsschäden nicht abhängig vom Steuerschaden. Anders als die durch Verzug begründeten Anwaltskosten, sind folglich Anwalts- und Steuerberaterkosten, die vor dem Steuerschaden durch die Inanspruchnahme anwaltlicher oder steuerberaterlicher Hilfe vor der Steuerfestsetzung entstanden sind keine Nebenforderungen nach § 217 BGB und verjähren insofern nicht gem. § 217 BGB mit der Hauptforderung. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Zinsschaden, der dem Mandanten des Steuerberaters entsteht, weil er eine Forderung finanzieren muss, hinsichtlich welcher er wegen der fehlerhaften Beratung seitens des Steuerberaters nicht erkennt, dass er sie in Wahrheit nicht schuldet, keine Nebenforderung im Sinne des BGB § 224 a. F. (heute § 217 BGB) ist, sondern als Teil des Schadensersatzanspruchs Hauptforderung (BGH 25.03.1987, IVa ZR 250/85, NJW 87, 3137; BGH, 27.11.1985, IVa ZR 97/84, VersR 1986, 362; BGH, 01.10.1981, III ZR 13/80, VersR 1982, 42).

Damit ist vorliegend der erste Schaden als Vermögenseinbuße bereits im Jahr 2006 entstanden und die Klägerseite hatte im Jahr 2006 schon Kenntnis von sämtlichen anspruchsbegründenden Tatsachen.

Die Situation der Klägerin bzw. des Erblassers gleicht den Fällen in welchen der eigentlichen Steuerfestsetzung Grundlagenbescheide vorangingen. In solchen Fällen beginnt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Verjährung bereits ab Bekanntgabe des Grundlagenbescheids, denn maßgebend sei, wann das Feststellungs- und Beurteilungsrisiko des Steuerpflichtigen, dessen Einschätzung sein weiteres Verhalten bestimmt, sich durch einen Verwaltungsakt der Finanzbehörde erstmals zu einem Schaden verdichtet hat (BGH 12.11.2009; IX ZR 218/08; MDR 2010, 269-270; BGHZ 129, 386, 389 f.). Dies setzt bei einem Grundlagenbescheid nicht voraus, dass gleichzeitig bereits ein Leistungsbescheid der Finanzverwaltung ergangen und eine zusätzliche Steuerschuld nebst Zinspflicht begründet worden ist, für die im Wege der Leistungsklage Ersatz gefordert werden könnte, soweit diese Belastung vermeidbar war. Schon der Grundlagenbescheid verdichtete das bestehende Nachversteuerungs- und Verzinsungsrisiko zu einem mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Schaden und die Erhebung einer Klage, welche die Ersatzpflicht der Beklagten für die drohenden Nachversteuerungszinsen feststellen sollte, sei dem Geschädigten von diesem Zeitpunkt an möglich und zuzumuten.

Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil es - wie der vorliegende Fall zeigt - bei einem Abstellen bzgl. des Laufs der Verjährung und der Schadensentstehung auf eine erste belastende Steuerfestsetzung auch nach Entstehen eines Teilschadens der Mandant in der Hand hätte, durch Nichtvornahme der Entnahme oder der Bildung von Rückstellungen nach Ablauf der Frist für den Freibetrag mit 31.12.2005, eine Klärung der Schadensersatzpflicht jahrelang zu verzögern, ohne dass Rechtssicherheit für die Parteien eintritt.

Die 3-jährige Verjährungsfrist lief daher Ende 2009 gem. §§ 195, 199 BGB ab, nachdem der Erblasser bzw. die Klägerin, wie ausgeführt, seit 2006 Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hatten und - weil der Steuerberater und Rechtsanwalt schon 2006 mit der Verfolgung der Schadensersatzansprüche beauftragt waren, so dass deren Honorare ebenfalls 2006 entstanden.

Von einer Hemmung der Verjährung gem. § 203 BGB vermag die Kammer nicht auszugehen. Es ist nicht vorgetragen und ersichtlich, ob sich die Parteien bzw. der Erblasser und der Beklagte in Verhandlungen über den Schadensersatzanspruch im Sinne des § 203 BGB befanden, nachdem nach dem Vortrag der Klägerin der Beklagte im Gespräch vom 06.06.2006 eine Pflichtverletzung bestritten hatte und demzufolge sich der Beklagte daher auf Verhandlungen über eine Schadensersatzverpflichtung nicht einließ. Daran änderte auch das Schreiben von Rechtsanwalt vom 17.10.2006, mit welchem der Erblasser den Schadensersatzanspruch geltend machte, nichts, denn die bloße Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs ist nicht ausreichend für Verhandlungen im Sinne des § 203 BGB. Erforderlich ist vielmehr, dass der Schuldner, hier folglich der Beklagte, zum Ausdruck bringt, er lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs ein. Ein solches Verhalten hat die Klägerin jedoch nicht vorgebracht.

Somit ist der geltend gemachte Schadensersatzanspruch - so er gegeben ist - Ende 2009 verjährt. Die Klage ging beim Landgericht Stuttgart ausweislich des Eingangstempels erst am 31.12.2010 ein, so dass eine Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung gem. § 204 Abs. 1 BGB nicht mehr rechtzeitig erfolgte.

Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Da die Klägerin in diesem Rechtsstreit unterliegt, hat sie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 704, 709 ZPO.

Wartlick
Vors. Richter am
Landgericht

Columbus
Richterin am Landgericht

Dr. Bätge
Richterin